

# Prüfungskommission

## für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer-Examen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet  
„Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2005

Termin: 4. August 2005

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze  
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (2002), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 325 vom 24.12.2002 (**Anlage**) (**nicht Bestandteil dieser Veröffentlichung**)

**Aufgabe: (siehe Anlage)**

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes und des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften **95 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

## **Bearbeitungshinweis: Beide Aufgaben sind zu bearbeiten!**

### **Aufgabe 1: Fall**

#### **1. Ausgangsfall:**

Der Alleingesellschafter A der X-GmbH beschloss am 05.11.1997 in notariell beurkundeter Form eine Erhöhung des Stammkapitals um TDM 450 auf TDM 500. A selbst übernahm einen Geschäftsanteil in Höhe von TDM 400, B einen weiteren von TDM 50. A zahlte am 20.01.1998 einen Betrag von TDM 200 auf das Gesellschaftskonto der X-GmbH ein. Der X-GmbH war zu dieser Zeit von der kontoführenden Bank auf dem Gesellschaftskonto eine Kreditlinie von TDM 250 eingeräumt, die in Höhe von TDM 100 überzogen war. Die Bank duldete Verfügungen der X-GmbH über den vereinbarten Kreditrahmen hinaus und ließ nachfolgend Verfügungen bis zu einem Schuldenstand von DM 1 Mio. zu. Die Kapitalerhöhung wurde am 20.07.1998 in das Handelsregister eingetragen.

Am 01.05.2000 wurde über das Vermögen der X-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Insolvenzverwalter K erwirkte gegen A ein rechtskräftiges Zahlungsurteil in Höhe von TDM 400, das mit der Begründung erging, der Kapitalerhöhungsbetrag sei nicht rechtswirksam eingezahlt worden. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen A hatten keinen Erfolg. Daraufhin führte K gegen A das Kaduzierungsverfahren durch.

Nunmehr verlangt K von B die Zahlung des Fehlbetrages von TDM 400, also €204.516,76. Zu Recht?

## **2. Abwandlung:**

Wie wäre die Rechtslage, wenn A die Einzahlung der TDM 400 nicht nach dem notariellen Kapitalerhöhungsbeschluss am 05.11.1997, sondern kurz vorher und zwar am 28.10.1997 vorgenommen hätte?

## **3. Zusatzfrage:**

Durch welche Verfahrensweise bei der Einzahlung der TDM 200 durch A hätte im Ausgangsfall die entstandene Problematik vermieden werden können?

## **Aufgabe 2: Thema**

### **Die Rechtsharmonisierung in der EG**

Bearbeiten Sie das Thema unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

1. Welche Rechtsakte kennt das EG-Recht? Welches sind ihre Besonderheiten?
2. Wie erfolgt die Rechtsetzung verfahrensmäßig? Welche Organe der EG sind am Rechtsetzungsverfahren beteiligt?
3. Wie sind die Mitgliedsstaaten am Rechtsetzungsverfahren beteiligt?
4. Welches sind die Rechtsfolgen für die Mitgliedsstaaten, wenn sie ihren Verpflichtungen aus der Rechtsetzung in der EG nicht nachkommen?
5. Wie ist das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zum nationalen Recht der Mitgliedsstaaten?

**Bearbeitungshinweis: Beide Aufgaben sind zu bearbeiten!**

**Gehen Sie von einer Gewichtung 2 ( Fall ) : 1 ( Thema ) aus!**